BEKANNTMACHUNG

über die Widmung der Straße „Sonnenkamp“ im Stadtteil Nideggen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028; SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294).

Aufgrund des Ratsbeschlusses der Stadt Nideggen, vom 01.09.2015, wird die Straße „Sonnenkamp“ gelegen zwischen der „Rather Straße“, der „Konrad-Adenauer-Straße“ und dem „Richard-Wagner-Weg“ im Stadtteil Nideggen (Grundstücke Gemarkung Nideggen, Flur 36, Flurstücke 321 und 304), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße –**Anliegerstraße-** gewidmet.

Der zu widmende Bereich ist in der nachstehenden Planskizze schraffiert dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, im Justizzentrum in 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548), in der jeweils geltenden Fassung, beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Nideggen, den 22.10.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Weber)